

Bundessatzung der Allianz für Bürgerrechte - AfB

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 (Aufgabe)

(1) Die Allianz für Bürgerrechte - AfB ist eine demokratische Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie nimmt an den Wahlen zum Europaparlament, dem Deutschen Bundestag, zu den Landtagen und den kommunalen Gebietskörperschaften teil. Sie beteiligt sich an der politischen Willensbildung auf Grundlage ihres Programms auf allen Verwaltungsebenen in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sie besteht aus Mitgliedern ohne Unterschied der Rasse, des Bekenntnisses, der Herkunft, des Standes und des Geschlechts, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und deren vom sozialen Gedanken getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen. Die Allianz für Bürgerrechte will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes auf Grundlage der persönlichen Freiheit gestalten. Ihre Mitglieder lehnen totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ab.

(3) Wir verpflichten uns der Toleranz und Weltoffenheit in der Gesellschaft, für eine wirtschaftliche allgemeinverträgliche Grundordnung, die alle Gruppen im Lande versöhnt und vereinigt.

§ 2 (Name)

Die Partei führt den Namen Allianz für Bürgerrechte (AfB), ihre Landes-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und Bezirksverbände sowie ihre Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz der Allianz für Bürgerrechte ist derzeit Leipzig.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

- (1) Mitglied der Allianz für Bürgerrechte kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der Allianz für Bürgerrechte sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der Allianz für Bürgerrechte nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der Allianz für Bürgerrechte beitrifft.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der Allianz für Bürgerrechte oder in einer anderen politischen, mit der Allianz für Bürgerrechte konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarische Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Allianz für Bürgerrechte aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden.
Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand wenn dieser nicht vorhanden ist, die nächsthöhere Gliederung der Partei innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich oder elektronisch per E-Mail zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband oder Bezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der

Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 (Mitgliedsrechte)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände und Gliederungen gewählt werden.

§ 7 (Mitgliederbefragung)

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreisverbände in Sach- und Personalfragen zulässig. Mitgliederbefragungen werden grundsätzlich Online durchgeführt.

(2) Sie sind durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 8 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als vier Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 10 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 4 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlichbegründet werden.

§ 12 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens vor den Parteigerichten.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 13 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der oder einer anderen politischen, mit der Allianz für Bürgerrechte konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der Allianz für Bürgerrechte gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der Allianz für Bürgerrechte nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
3. als Kandidat der Allianz für Bürgerrechte in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Allianz für Bürgerrechte-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Allianz für Bürgerrechte Stellung nimmt,
5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
7. Beschlüsse und Entscheidungen oder deren Beschlussfassung blockiert oder nicht umsetzt.

§ 14 (Zahlungsverweigerung)

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der Allianz für Bürgerrechte (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und

Sonderorganisationen der Allianz für Bürgerrechte sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Allianz für Bürgerrechte in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der Allianz für Bürgerrechte und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig, es sei denn, es standen nicht genügend Frauen als Kandidaten zur Verfügung. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Allianz für Bürgerrechte.

D. Gliederung

§ 16 (Organisationsstufen)

(1) Organisationsstufen der Allianz für Bürgerrechte sind:

1. die Bundespartei,
2. die Landesverbände,
3. die Kreisverbände,
4. die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände, Bezirksverbände
5. die Ortsverbände.

(2) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesverbände mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Regions- bzw. Bezirksverbänden zusammengefasst werden.

§ 17 (Landesverbände)

(1) Die Landesverbände sind die Organisationen der Allianz für Bürgerrechte in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

(2) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.

(3) Die Landesgeschäftsführer werden durch den Landesvorstand ernannt und müssen auf dem nachfolgenden Parteitag bestätigt werden.

§ 18 (Kreisverbände)

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der Allianz für Bürgerrechte in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der Allianz für Bürgerrechte mit Satzung und selbstständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes. Besitzt eine satzungsfähige Gliederung keine eigene Satzung, so gilt die Bundessatzung.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen.

(4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, dass ein Kreisausschuss als zusätzliches Organ des Kreisverbandes errichtet wird.

(5) Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil. Die Landessatzung kann eine weitergehende Regelung vorsehen. Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(6) Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt – falls nicht bereits entsprechende Satzungsvorschriften bestehen – für die Wahl von Vorständen der Stadtbezirks-, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der Allianz für Bürgerrechte für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.

(7) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluß eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

(8) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

(9) Näheres in der Landessatzung zu regeln sind einheitlich für den gesamten Landesverband folgende Sachverhalte:

1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände, Bezirkverbände

2. das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der Allianz für Bürgerrechte zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen,

3. das Verfahren bei der Auflösung eines Kreisverbandes,

4. die Genehmigung von Kreissatzungen und allen Satzungsänderungen durch den Landesvorstand.

Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

§ 19 (Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und Bezirksverbände)

(1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der Allianz für Bürgerrechte in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband, in andern Strukturen ggf. der

Bezirksverband dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband oder Bezirksverband erfolgen.

(2) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung von Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden oder Bezirken in Ortsverbände regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 20 (Kandidatenaufstellung)

(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten (§ 18 Abs. 7 Ziffer 2 dieses Statuts) muss mindestens folgendes vorsehen:

1. Festlegung der Art und Weise der Kandidatenaufstellung, wenn das jeweilige Wahlkreisgebiet dem Gebiet eines Allianz für Bürgerrechte -Kreisverbandes entspricht, wenn mehrere Wahlkreisgebiete zusammen dem Gebiet eines Allianz für Bürgerrechte-Kreisverbandes entsprechen oder wenn ein Wahlkreisgebiet das Gebiet mehrerer Allianz für Bürgerrechte-Kreisverbände oder von Teilen davon umfasst,
2. Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgenden Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen,
4. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis,
5. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung auf Wahlkreis- und Landesebene,
6. Schriftform der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann,
7. Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen.

(3) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 Europawahlgesetz sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt. Für deren Zusammensetzung gelten, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, die

Bestimmungen des § 28 des Statuts entsprechend; für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Leitung und Durchführung der Bundesvertreterversammlung sowie für das Verfahren für die Wahl der Bewerber gelten die Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung der Allianz für Bürgerrechte für Bundesparteitage entsprechend.

Für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) werden vorbehaltlich Satz 4 die auf die Allianz für Bürgerrechte eines jeden beteiligten Bundeslandes entfallenden Listenplätze nach dem d'Hondtschen Verfahren aufgrund der Ergebnisse der vorausgegangenen Europawahl ermittelt. Die Allianz für Bürgerrechte in den Ländern hat für die ihr zustehenden Listenplätze das Vorschlagsrecht. Die Bundesvertreterversammlung kann hiervon nur mit Zweidrittelmehrheit abweichen. Die ersten Plätze der gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) sind zunächst mit je einem Bewerber aus jedem Bundesland zu besetzen, in dem die Allianz für Bürgerrechte zur Europawahl kandidiert; die restlichen Plätze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt, wobei die nach Halbsatz 1 verteilten Plätze angerechnet werden.

§ 21 (Berichtspflichten)

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 22 (Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz)

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der Allianz für Bürgerrechte gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

§ 23 (Unterrichtungsrecht der Landesverbände)

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände oder Bezirksverbände unterrichten.

§ 24 (Eingriffsrechte der Landesverbände)

Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände oder Bezirksverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 und 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 25 (Unterrichtungs- und Eingriffsrechte der Bundespartei)

(1) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 24 dieses Statuts gilt im Verhältnis von Bundespartei und Landesverbänden entsprechend.

§ 26 (Weisungsrecht des Generalsekretärs)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

E. Organe

§ 27 (Bundesparteiorgane)

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand
3. der Bundesausschuss

§ 28 – (Der Bundesparteitag)

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

(2) Für die Gliederungen der Partei und alle Mitglieder sind die Beschlüsse des Bundesparteitages bindend.

(3) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus:

- dem Bundesvorstand
- aus den Vorsitzenden der Landesverbände
- aus zwei dem Bundesvorstand gesondert gemeldeten stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände
- den Landesschatzmeistern,
- den Landesschriftführern
- aus den gewählten Delegierten der Landesverbände

Solange kein Landesverband in ordentlichen Wahlen Bundesdelegierte bestimmt hat, setzt sich der Bundesparteitag aus allen Mitgliedern der Partei zusammen.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden durch Landesparteitage gewählt. Die Anzahl der gewählten Delegierten bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der dem jeweiligen Landesverband angehörenden Mitglieder. Jeder Landesverband entsendet je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederstärke ist jeweils der 01. September jeden Jahres. Die Anzahl der Ersatzdelegierten bestimmen die Landesverbände. Die an der Teilnahme am Bundesparteitag verhinderten gewählten Delegierten werden durch einen Ersatzdelegierten vertreten. Dabei sind die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses zu bestimmen. Kommt ein Landesverband seiner satzungsgemäßen Pflicht zur Wahl von Delegierten nicht nach, so bleibt die auf den Landesverband entfallende Anzahl von Delegierten bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

(5) Die Delegierten sind in der Zeit vom 01. September bis 31. Oktober zu wählen. Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. November desselben Jahres und beträgt jeweils zwei Jahre.

(6) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Zeit der Wahl,
 2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.
- Außerdem ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Parteigericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Parteigerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.

(4) Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag des Bundesausschusses oder von mindestens 20 % der Landesverbände muss er einberufen werden.

§ 29 (Aufgaben des Bundesparteitages)

(1) Der Bundesparteitag hat die Aufgabe über alle grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen der Partei zu beraten und zu beschließen.

(2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere die Wahl des Versammlungsleiters, die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses, den Bericht des Bundesvorstandes, den Rechnungsprüfungsbericht, die Erörterung des Rechenschaftsberichts, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist, die Entlastung des Bundesvorstandes, die Wahl des Bundesvorstandes, die Wahl des Wahlprüfungsausschusses, die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern und die Wahl des Bundesschiedsgerichts.

(3) Der Bundesvorstand, der Wahlprüfungsausschuss und die zwei Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 30 (Der Bundesvorstand)

(1) Der Bundesvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und dem Schriftführer. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(2) Die Bundesvorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Bundesschatzmeister, der Bundesschriftführer und der Vorsitzende der Bundestagsfraktion bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Bundesvorstand.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom nächstfolgenden Parteitag eine Nachwahl für den verbleibenden Rest der Amtszeit vorgenommen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Bundesschatzmeisters oder des Schriftführers, wird durch Beschluss des Bundesvorstands ein kommissarischer Bundesschatzmeister oder Schriftführer bis zum nächstfolgenden Parteitag bestellt.

(4) Der Bundesvorstand wird von einem der Bundesvorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem der Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Der Bundesvorstand tritt mit dem Bundesausschuss mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

(5) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von einem Mitglied des Bundesvorstandes, von der Bundestagsfraktion oder von den Vorständen dreier Landesverbände beantragt wird.

(6) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 19 Abs. 4 der Satzung analog.

§ 31 (Aufgaben des Bundesvorstandes)

(1) Über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages beschließt der Bundesvorstand. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung.

(2) Der geschäftsführende Bundesvorstand hat im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitag und des Bundesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben zu erledigen.

(3) Gesetzliche Vertreter der Bundespartei sind die Bundesvorsitzenden, bei ihrer Verhinderung einer der Stellvertreter, bei Verhinderung dieser der Bundesschatzmeister. Die Partei wird nach außen vom Bundesvorstand vertreten jeweils vertreten durch die Bundesvorsitzenden. Die Bundesvorsitzenden schließen die für die Bundespartei verpflichtenden Verträge ab.

4) Die Bundesvorsitzenden, jeder der Stellvertreter, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.

§ 32 (Zuständigkeiten des Bundesausschusses)

(1) Der Bundesausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind.

(2) Der Bundesvorstand und die Allianz für Bürgerrechte-Fraktion des Deutschen Bundestages haben dem Bundesausschuss zu berichten.

(3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesausschuss eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Bundesparteitag gültig ist.

(4) Der Bundesausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Delegierten für die Gremien der Europäischen Fraktion der sich die Partei angeschlossen oder gebildet hat.

§ 33 (Einberufung des Bundesausschusses)

(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus den Landesvorsitzenden der Partei, dem Bundesvorstand und dem Generalsekretär der Bundespartei und dem Bundesgeschäftsführer.

(2) Auf Antrag von drei Landesverbänden oder 5 Mitgliedern des Bundesausschusses muss er innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

(3) Die Bundespartei wird durch die Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Bundesausschuss bestellt den Revisionsbeauftragten der Bundespartei. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(5) Der Bundesvorstand beschließt über die Ordnung der Bundesfachausschüsse der Allianz für Bürgerrechte die ihn bei seiner Arbeit unterstützen und beraten und informiert den Bundesausschuss.

(6) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

Er hat den Bundesausschuss zeitnah darüber zu informieren.

(7) Das Präsidium als Bundesvorstand führt die Beschlüsse aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes. Das Präsidium unterbreitet dem Bundesausschuss den Wahlvorschlag für einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuss, den der Bundesvorstand aus seiner Mitte wählt und dem die Vorsitzenden und der Generalsekretär nicht angehören dürfen. Die Wahl des Haushaltsausschusses erfolgt auf der 1. ordentlichen Sitzung des Bundesvorstandes nach seiner Konstituierung, nach Beratung mit dem Bundesausschuss; der Wahlvorschlag des Bundesvorstands kann durch weitere Vorschläge aus der Mitte des Bundesvorstandes ergänzt werden. Den Vorsitz des Haushaltsausschusses führt der Bundesschatzmeister.

§ 34 (Haftung für Verbindlichkeiten)

(1) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 35 (Sitzungen Bundesvorstand)

(1) Der Bundesvorstand wird durch einen der Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine Sitzung des Bundesvorstandes muss mindestens alle zwei Monate stattfinden.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

§ 36 (Zuständigkeiten des Generalsekretärs)

(1) Der Generalsekretär unterstützt die Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die Geschäfte der Partei. Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Bundespartei. Für den organisatorischen Bereich kann ein Bundesgeschäftsführer durch den Bundesvorstand berufen werden, der dem Generalsekretär der Partei fachlich unterstellt ist

(2) 1. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.

2. Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.

3. Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

§ 37 (Bundespressesprecher)

Der Bundespressesprecher wird vom Bundesvorstand berufen und koordiniert mit den Bundesvorsitzenden, dem Bundesvorstand und dem Generalsekretär die Pressearbeit. Fachlich ist er den Vorsitzenden unterstellt. Disziplinarisch sind alle Mitarbeiter dem Bundesvorstand unterstellt.

F. Vereinigungen

§ 38 (Bundesvereinigungen)

Die Partei kann jederzeit Vereinigungen bilden. Zweck der Vereinigungen ist es, in bestimmten politischen Politikfeldern besonders aktiv zu sein.

G Finanzen

§ 39 (Finanzen der Bundespartei)

(1) Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft der Bundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung.

(2). Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden von den Bundesvorsitzenden aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Hierbei kann ein zu bildender Haushaltsausschuss unterstützend herangezogen werden.

(3) Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei.

Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte ist ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen. Die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

(4). Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(5) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(6). Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Bestandteil der Satzung der Allianz für Bürgerrechte ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.

G Allgemeine Bestimmungen

§ 41 (Parteischiedsgerichte)

Es werden Parteischiedsgerichte eingerichtet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteigerichte der Allianz für Bürgerrechte regelt eine Parteigerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung der Allianz für Bürgerrechte ist.

§ 42 (Zulassung von Gästen)

Der Bundesparteitag, der Europatag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

§ 43 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der Allianz für Bürgerrechte, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des Statuts, der Finanz- und Beitragsordnung (FBO), der Parteigerichtsordnung (PGO) und der Geschäftsordnung der Allianz für Bürgerrechte, sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden.

§ 44 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 18.März 2010 nach Beschluss durch den Bundesparteitag/Bundesmitgliederversammlung die immer beschlußfähig ist in Kraft.